

SATZUNG DES HOCKEY-CLUB VILLINGEN E.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: HOCKEY-CLUB VILLINGEN E.V.
2. Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen,
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts momentan unter der Nr. VR 600220 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind blau und gelb.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Hockeysports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation und der Durchführung von sportlichen Aktivitäten, insbesondere des Hockeysports. Der Verein verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Ebenso bekennt sich der Verein mit Nachdruck zum Kampf gegen das Doping; er tritt sowohl der Einnahme unerlaubter Substanzen als auch der Nutzung unerlaubter Methoden zur Steigerung bzw. zum Erhalt der Leistung entschieden entgegen.
2. Der Verein (e.V.) mit Sitz in Villingen-Schwenningen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Eine Vergütung für den persönlichen Aufwand der Mitglieder, z. B. als Übungsleiter, Schiedsrichter, Bewirtungspersonal u. dgl., bis zur maximal gültigen gesetzlichen Höhe (Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG) kann nach billigem Ermessen durch den Vorstand gewährt werden. Für satzungsgemäße Tätigkeiten kann der Vorstand durch Beschluss eine Person mit einer Vergütung – nach billigem Ermessen - anstellen, sofern es die Haushaltslage des Vereins und die gesetzliche Steuergesetzgebung erlaubt.
5. Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten, Schiedsrichterkosten o. dgl.), die ihm durch eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins und für dessen Interessen und Zwecke entstanden sind. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Der Vorstand kann durch Beschluss auch niedrigere Beträge festlegen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes erhalten die Mitglieder keinen Anteil des Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen fällt a) an die Organisation „Hockey gegen Krebs e. V.“, oder nachrangig b) an das Deutsche Rote Kreuz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
7. Vereinsämter sind Ehrenämter. Neben der Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen ist es zulässig, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich für die satzungsmäßigen Tätigkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG. (Ehrenamtspauschale) für einzelne Vorstandsmitglieder bis zur maximal gültigen gesetzlichen Höhe, nach billigem Ermessen durch den Vorstand zu beschließen.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
9. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des zuständigen Verbandes, zur Zeit der Hockeyverband Baden-Württemberg e. V., dessen Satzung er anerkennt.
2. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, Datenschutzordnung und dergleichen) des zuständigen Verbandes, zur Zeit der Hockeyverband Baden-Württemberg e. V.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - A) ordentlichen Mitgliedern
 - B) Jugendlichen und Kindern
 - C) Ehrenmitgliedern
 - D) Fördermitgliedern
2. Ordentliches Mitglied (A) ist jede natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat oder eine juristische Person, durch deren gesetzlichen Vertreter.
3. Mitglieder des Vereins im Alter von 12 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (B) gelten als Jugendliche; die unter 12 Jahren gelten als Kinder. Sie werden in der Jugendabteilung zusammengefaßt, von der sie vertreten werden und für die die Jugendordnung gilt. Die Jugendordnung ist Anhang dieser Vereinssatzung und wird ggfs. durch die Jugendversammlung (mit vorheriger Prüfung und Genehmigung des Vorstandes) geändert.
4. Ehrenmitglieder (C) werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
5. Bei allen in der Satzung genannten natürlichen Personen sind stets weibliche, männlich und geschlechtsneutrale Personen gemeint.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden; die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung und der Einwilligung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages zu beantragen. Über den Antrag der Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
3. Jugendliche und Kinder haben vor Aufnahme in den Verein, die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
4. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre beträgt mindestens ein Jahr.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Übereinkunft mit dem Vereinsvorstand die Vereinseinrichtungen zu benutzen. Sie haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen. Ob dies unentgeltlich oder entgeltlich erfolgt, entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind voll stimmberechtigt und in Vereinsämter wählbar.
4. Kinder und Jugendliche haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie und/oder ihre gesetzlichen Vertreter haben jedoch das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind zur Einwilligung des Einzugs des Mitgliedsbeitrages per Lastschrift oder ähnlichem, in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet. Auf Antrag kann der Vorstand Beitragserleichterungen gewähren.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte. Eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückbezahlt.
3. Der Austritt kann nur schriftlich an ein Vorstandsmitglied auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
4. Der Ausschluss bzw. die Streichung von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand beschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen mehr als 12 Monate in Verzug geraten ist,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder den Satzungen der Verbände (hier vor allem dem DHB und dem HBW), denen der Verein als Mitglied angehört,
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
5. Das Mitglied hat vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses, Berufung eingelegt werden, über welchen die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
6. Beim Ausscheiden aus dem Verein sind:
 - a) der etwaige Mitgliedsausweis
 - b) sämtliche vom Verein zur Verfügung gestellte Unterlagen, Geräte, Spielerkleidung etc. sofort dem Vorstand zurück zu geben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Beiträge sind wie folgt abgestuft:
 - I. Ordentliche aktive Mitglieder ab 18 Jahre (§ 4 Abs. 2)
 - II. Ordentliche passive (nicht spielende) Mitglieder (§ 4 Abs. 2)
 - III. Jugendliche von 12 bis 18 bzw. bis 25 Jahre in Ausbildung (§ 4 Abs. 2 + 3)
 - IV. Kinder bis 11 Jahre (§ 4 Abs. 3)
 - V. Familien/Lebensgemeinschaften, in einfacher, direkter Linie. (§ 4 Abs. 2 + 3)
3. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in den ersten Monaten per Lastschrifteinwilligung an den Verein zu bezahlen. Bei Beträgen, die nicht spätestens 1 Monat nach dem Einzug bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§10)
2. der Vorstand (§12)

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung, nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Sie kann als Präsenz und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Veranstaltung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zur virtuellen Versammlung ein, dann teilt er mit einem Tag Vorlauf vor bekannt gegebenem Versammlungsbeginn per Textform die Einwahldaten für die Video- und/oder Telefonkonferenz mit.
Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen. An den Beschlüssen wirken alle Mitglieder mit, die das volle Stimmrecht besitzen. Sie ist jährlich mindestens einmal, jeweils in den ersten 4 Monaten des neuen Geschäftsjahres einzuberufen.
Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
Die Einberufung hat mindestens 14 Tage zuvor schriftlich oder in Textform (ggfs. auch in sonstiger elektronischer Form, bspw. durch einen Messenger, nach Bekanntgabe der elektronischen Kontaktmöglichkeit durch das Mitglied) zu erfolgen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.
Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
 - c) Bericht des/der Kassenprüfer/s/in bzw. der Kassenprüfer
 - d) Spiel- / Sportberichte des Sportwartes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Neuwahlen
 - g) Beschlussfassung über Anträge
2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder können auch außerhalb einer förmlichen Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern in Textform binnen vier Wochen nach Ablauf der Abstimmungsfrist mit.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Vorstände sind stimmberechtigt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
6. Satzungsänderungen, welche aus Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Gesamtvorstand selbstständig beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
7. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

9. Die Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, werden von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen.
10. Schiriobmann, Pressewart, Haus/Platzwart, Veranstaltungswart oder ähnliche Beauftragte, die nicht dem Vorstand angehören, werden von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt.
11. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder ein Beauftragter während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand - nach billigem Ermessen - ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält;
- b) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich - unter Angabe des Zweckes und der Gründe - gefordert wird. Für die Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie in § 10.

§ 12 Vorstand

1. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende (bzw. beim Jugendleiter zu bestätigende) Vorstand besteht zur Zeit aus:
 - A) dem engeren Vorstand
 - mit: A.a) dem 1. Vorsitzenden
 - A.b) dem 2. Vorsitzenden (als dessen Stellvertreter)
 - B) dem erweiterten Vorstand (Beirat)
 - mit: B.a) dem Kassenwart
 - B.b) dem Schriftführer
 - B.c) dem Jugendleiter
 - B.d) dem Sportwart
2. Der Vorstand wird alternierend auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendleiter möglichst in geradzahligem Kalenderjahren, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Sportwart möglichst in ungeradzahligem Jahren. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der von der Jugendversammlung (siehe Jugendordnung) gewählte Jugendleiter ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bei einer Ablehnung muss von einer außerordentlichen Jugendversammlung ein neuer Jugendleiter gewählt werden.
3. Der Vorstand ist mindestens einmal vierteljährlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung, von dem Stellvertreter ein zu berufen.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden einer der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den aus- scheidenden 1. und 2. Vorsitzenden neu zu wählen hat.

5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. (siehe hierzu auch § 2 Abs. 6 + 7)
6. Die beiden Vorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende allein vertretungsberechtigt. In eiligen Fällen können sie Entscheidungen ohne Anhören des übrigen Vorstandes treffen.
7. Die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes ist Aufgabe des Sportwartes und der einzelnen Mannschaftsbetreuer.

§ 13 Haftpflicht- und Unfallschutz

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren sowie Sach- und Geldverluste auf den Sportanlagen.

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist im Rahmen eines Unfallversicherungsvertrages mit dem Badischen Sportbund, Freiburg gewährleistet.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszweckes und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung dieser Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche Anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35), auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung, sowie ein Recht auf Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung oder Löschung dieser Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten, personenbezogenen Daten Befassten, zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten und Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag/Mitgliedsantrag und der damit verbundenen Anerkennung dieser Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszweckes bei Bedarf zu. Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Torschützen und Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter und Geburtsjahrgang.

Beim Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft bis zur rechtmäßigen Vernichtung, auf.

§ 16 Inkrafttreten und Änderungen der Satzung

Die Gründungssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. April 1972 beschlossen. Sie trat nach Genehmigung durch das Vereinsregistergericht in Kraft.

Änderungen zu §§1,2,7,10,12 und 14 wurden von der Mitgliederversammlung am 6. April 1984 beschlossen und vom Registergericht genehmigt.

Änderungen zu §§4,6,10 und 12 wurden von der Mitgliederversammlung am 15. April 1994 beschlossen und vom Registergericht genehmigt.

Änderungen zu §§ 1,2,3,4,5,6,7,8,10,12,15 und 16 wurden von der Mitgliederversammlung am 05. April 2019 beschlossen und vom Registergericht Freiburg genehmigt.

Änderungen zu §§ 2, 10, 11 und 16 wurden von der Mitgliederversammlung am 28. März 2025 beschlossen und vom Registergericht Freiburg am 04.10.2025 genehmigt.

Villingen-Schwenningen, den 28. März 2025

